

möge, diesen Antrag der Finanzdeputation Abtheilung A zu überweisen, und daß diese Deputation mich bei der Berathung zuziehen möge.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich kann daher die Debatte schließen und frage die Kammer:

„Beschließt sie, zunächst die Finanzdeputation Abtheilung A zu beauftragen, die Berathung und die Berichterstattung über den ordentlichen Staatshaushaltsetat auch auf diesen Antrag zu erstrecken?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen nun zur: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gärtnereibesizers Hauke in Gablenz und Genossen, Freigabe der Jagd auf Wild, insbesondere Hasen u. innerhalb der eingefriedigten Grundstücke betreffend.“

(Antrag der Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 10.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Däbriß!

Referent Däbriß: Meine Herren! Die Petenten, sämtlich Gärtnereibesizer und Gartenpächter der Umgegend von Chemnitz, führen in ihrer Petition aus, daß durch § 11 des Jagdgesetzes von 1864, welcher dahin lautet, daß Gärten und vollständig eingefriedigte Grundstücke der Nothwendigkeit des Anschlusses an einen Jagdbezirk überhoben sind; daß aber auch auf denselben die Jagd zu ruhen habe, sie daher auch nicht berechtigt seien, das bei starker Kälte mit Schneefall durch und über die Einfriedigungen eindringende Wild, insbesondere Hasen, welche ihnen durch Benagen der Sträucher in den Baumschulen einen ganz bedeutenden Schaden zufügten, zu tödten, daß sie mittelbar daher in ihrem Erwerbe ganz bedeutend geschädigt würden. Weiter führen die Petenten an, daß nach § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches Jeder berechtigt sei, die Thiere Anderer, welche Schaden anrichten, zu verjagen und, wenn nöthig, sogar zu tödten; nur bei dem Wilde sei eine Ausnahme gemacht; denn nach § 2 des Jagdgesetzes sollen nur Raubthiere in Einfriedigungen und Gärten gefangen und getödtet werden dürfen. Die Petenten beziehen sich weiter auch auf das bayerische Jagdgesetz, welches die Jagd in umfriedigten Grundstücken den Grundstücksbesizern frei giebt. Der betreffende Artikel des bayerischen Jagdgesetzes lautet, wie folgt:

„Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer selbst ist nur zulässig auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen sind.“

Es ist hieraus ersichtlich, daß auch in Bayern nicht so schlechthin die Jagd den Grundstücksbesizern freigegeben ist, sondern sie ist an ganz bestimmte Umstände und Vorrichtungen geknüpft. Die Petenten kommen nach diesen Ausführungen mit folgendem Gesuch an die Ständekammer: „Die hohe Zweite Kammer des Landtages wolle beschließen, sei es im Wege einer Erläuterung des § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sei es im Wege besonderer gesetzlicher Bestimmungen, bei der hohen Staatsregierung zu veranlassen, daß die obenbezeichnete für das Gärtnereiwesen so verhängnißvolle Calamität beseitigt werde“. Ihre Deputation hat geglaubt, daß die angeführten Uebelstände, welche ja unangenehm gerade für Gärtnerei- und Baumschulbesizer sind, doch nicht dazu angethan seien, zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze, sowohl des § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuches, als der einschlagenden Paragraphen des Jagdgesetzes von 1864 zuzukommen. Zunächst ist festzuhalten, daß dauernd und vollständig eingefriedigte Grundstücke so beschaffen sein müssen, daß dieselben das Eindringen von kleinem Wild und besonders Hasen verhindern. Es ist der Sinn unseres sächsischen Jagdgesetzes unzweifelhaft ebenso zu verstehen, wie das bayerische Gesetz dies nur präciser ausspricht. Ueberdies würde, wenn man die mehrfach erwähnten Gesetze im Sinne der Petenten ändern wollte, der Wilddieberei Thor und Thür geöffnet; denn es ist Thatsache, daß, wenn die Hasen bei Frost und Schneefall Eintritt in Gärten gefunden haben, wo Kraut und andere ihnen zusagende Gewächse zugänglich sind, dieselben von weit und breit herbeikommen und dadurch Anlaß gegeben würde, durch Anlockung die Jagd auf ganzen Revieren zu vernichten. Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ersucht, diesem Beschlusse beitreten zu wollen.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet! Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schreite daher sofort zur Abstimmung.

„Beschließt die Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Somit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt.